Stefanie Koller
Vocals / Lyrics
Sechssesselweg 17
94474 Vilshofen

Tel.: 0160 - 298 63 23
Email: off-beat-music@web.de
w³: www.off-beat-music.de
Steuer-Nr.:153/267/20078

Off-Beat-Music

Allgemeine Geschäftsbedingungen Off-Beat-Music. Mit Vertragsschluss, welcher per Email, Brief, Fax, unsere Homepage oder ein von uns verwendetes Vermarktungsportal zustande kommt, werden diese, unseren Verträgen zugrunde liegenden AGB, vom Vertragspartner vollumfänglich akzeptiert.
Stand: 07/2020, Fassung 6

§ 1 Ausgestaltung der künstlerischen Darbietung
Off-Beat-Music ist in der künstlerischen Ausgestaltung und Darbietung ihres Programms frei. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Musiker, die auf der Homepage oder anderen Werbematerialien abgebildet sind. Die ideale, für Ihre Veranstaltung passende Besetzung der Band hängt von der Termindichte und dem freien Willen der einzelnen Musiker ab, mit denen jeweils einzeln ein Vertrag zustande kommt durch Ihre verbindliche Zusage an Off-Beat-Music als Band. Es wird gewährleistet, dass die erscheinenden Musiker professionell und für die Veranstaltung vorbereitet sind. Musikwünschen aus dem Publikum wird, soweit möglich, Rechnung getragen. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass Off-Beat-Music technisch unzureichend ausgestattet ist, da die Technik so zugeliehen wird, wie es der vereinbarte Rahmen der Veranstaltung nötig macht. Die nötigen Angaben zur exakten Berechnung des Technikbedarfs muss der Veranstalter frühzeitig an Off-Beat-Music weitergeben, hierzu erhält er bei Bedarf einen Technical Rider, der die technischen Notwendigkeiten für alle buchbaren Besetzungen beinhaltet und bei Aushändigung Vertragsbestandteil wird. Im geschlossenen Gastspielvertrag wird dem Veranstalter die Möglichkeit gegeben, auf die Art der Kleidung von Off-Beat-Music am Veranstaltungstag grundsätzlich Einfluss zu nehmen, wenn es um die Stilrichtung geht. Dies gilt allerdings nicht für einzelne Outfitbestandteile der Musiker und der Crew von Off-Beat-Music.

§ 2 Pflichten von Off-Beat-Music
Off-Beat-Music versichert das pünktliche Erscheinen am vereinbarten Veranstaltungsort zur vertraglich festgelegten Zeit. Die Dienstleistung von Off-Beat-Music beginnt zur vorab schriftlich vereinbarten Uhrzeit und nach einem Soundcheck, der zeitlich seitens des Veranstalters möglich gemacht werden muss. Off-Beat-Music gewährleistet, sofern gewünscht, eine angemessene Beschallung der Spielpausen, wenn schriftlich vorab vereinbart auch mit speziell vom Veranstalter ausgewähltem Programm. Des Weiteren verpflichtet sich Off-Beat-Music, in bestem Wissen und Gewissen zum Gelingen der Veranstaltung beizutragen. Off-Beat-Music sichert dem Veranstalter einen reibungslosen und flüssigen Ablauf der gebuchten Darbietung zu, was die Darbietung selbst betrifft. Für Abweichungen durch externe Ablaufänderungen wie Gasteinlagen, technischen Schwierigkeiten, Ausfällen oder sonstig veranlassten Veränderungen des vereinbarten Zeitplans, auf die Off-Beat-Music keinen Einfluss geltend machen kann und nicht grob fahrlässig verschuldet hat, kann Off-Beat-Music nicht zu Schadenersatz, Ertragsausfall, einer Konventionalstrafe oder Gagenkürzung herangezogen werden. Dies ist ebenfalls nicht zulässig, wenn der Veranstalter mit den Besucherzahlen oder dem Verzehrumsatz nicht zufrieden ist.

§ 3 Verpflegung, Reisekosten und Unterkunft
Es obliegt dem Veranstalter, den Künstlern und der Crew zeitlich, während dem Veranstaltungsverlauf sinnvoll die Möglichkeit zu geben, Speisen und Getränke einzunehmen. Für Verzögerungen im Ablauf durch nicht eindeutig oder fehlerhaft organisierte Speisemöglichkeiten kann der Veranstalter Off-Beat-Music und Crew nicht haftbar machen. Off-Beat-Music bekommt in der Nähe der und mit Sichtkontakt zur Bühne, einen für die Anzahl der von Off-Beat-Music und Crew gebuchten Personen ausreichend großen Tisch zugeteilt. Die Anzahl der anreisenden Personen kann der Veranstalter vorab bei Off-Beat-Music erfragen. Die Reisekosten stellen Off-Beat-Music im Vertrag innerhalb der Gesamtgage in Rechnung und sind somit innerhalb der in Rechnung gestellten Gesamtgage vollständig abgegolten. Sollte eine Übernachtung notwendig werden sorgt der Veranstalter für eine angemessene Unterbringung der Künstler/Crew (Pension, Hotel inkl. Frühstück) und trägt dafür die Kosten vollumfänglich. Dies muss schriftlich im Vertragsteil 1 vereinbart werden. Die Unterkunft muss am Veranstaltungstag bei Anreise zur Verfügung stehen. Im Fall einer Hotelübernachtung senden Sie bitte die Buchungsbestätigung spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn per Mail an off-beat-music@web.de.

§ 4 Technik, notwendige Elektronik und Soundcheck
Off-Beat-Music stellt zur Durchführung der vereinbarten Veranstaltung folgende Sachleistungen bereit: Eigene Instrumente, sofern notwendig technisches Personal, vollständige Beschallungsanlage, vollständige Bühnenbeleuchtung nach eigenem Ermessen. Off-Beat-Music transportiert und installiert (Auf-, Abbau) selbstständig ihre gesamte Ausrüstung. Besondere Ausrüstungsteile, die nicht essentiell zur Durchführung des Auftrittes der Band nötig sind, können gegen Absprache und gegen Rechnung gestellt werden (Aufzeichnungsgeräte, zusätzliche Mikrofonierung etc.). Die Benutzung von Musikinstrumenten der Musikgruppe ist nur nach vorheriger Absprache und ausdrücklicher Erlaubnis möglich. Stellt Off-Beat-Music die Technik muss der Aufbau der Anlage früh genug vor Veranstaltungsbeginn, d. h. in der Regel und je nach Aufwand, mindestens aber 3 Stunden vorher, erledigt werden können. Zu diesem Zeitpunkt ist eine vom Veranstalter beauftragte Person mit Schlüsselgewalt (z.B. Wirt, Hausmeister, etc.) anwesend. Sollte dies nicht möglich sein oder wird niemand angetroffen, kann Off-Beat-Music den Beginn der Veranstaltung entsprechend der verloren gegangenen Zeit verschieben, um den Aufbau sicher und vollständig zu vollenden. Der Veranstalter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz. Ist bei verspätetem Beginn wegen oben genannter Ereignisse die Spielzeit verkürzt hat der Veranstalter kein Recht, Gagenreduzierung, Verlängerung oder gar Gagenerlass zu fordern. Der Veranstalter muss für ausreichend Stromanschlüsse in Bühnennähe sorgen, die für die Belastung durch Licht & Ton entsprechend ausreichend sind, um Beschädigungen am Material an Ton- und Lichtanlage und Instrumenten zu vermeiden. Sofern nicht anders vereinbart müssen mindestens zwei separat geschaltete Schuko-Steckdosen in unmittelbarer Bühnennähe zur Verfügung gestellt werden. Kosten für Strom werden vom Veranstalter getragen. Der Veranstalter erhält von Off-Beat-Music auf Wunsch einen Technical Rider, in dem Bühnenabmessungen und Strombedarf eindeutig erläutert werden. Die Bühnengröße muss in jedem Fall mindestens 4 Meter Breite und 3 Meter Tiefe entsprechen. Off-Beat-Music kann den Anschluss ihrer Technik an ungeeignete Stromversorgungsquellen aus Sicherheitsgründen ablehnen, um Schäden an Mensch und Material zu vermeiden. Kann der Veranstalter keine geeignete Stromquelle wie vertraglich vereinbart zur Verfügung stellen oder versagt die zur Verfügung gestellte Stromquelle während des Auftritts, dass nicht weitergespielt werden kann, gilt dies als Vertragsbruch des Veranstalters, da mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf die benötigte Stromversorgung durch Off-Beat-Music an den Veranstalter mitgeteilt wird.

§ 4 A Großveranstaltungen, externe Technikstelle
Wird die Technik vom Veranstalter gestellt bringt Off-Beat-Music nur die je nach Musiker notwendigen Instrumente und Gerätschaften mit. Die notwendigen Mindestanforderungen an die technische Ausrüstung kann der Veranstalter unserem „Technical Rider" entnehmen, welchen er bei Buchung auf Anfrage erhält. Dieses Merkblatt wird bei Auftritten mit, vom Veranstalter gestellter Technik grundsätzlich Vertragsbestandteil. Falls der Veranstalter eine Ton- und/oder Lichtanlage für die Veranstaltung anmietet, ist der Kontakt zum Verleiher (Name, Anschrift, Telefonnummer) frühzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, mitzuteilen. Der Veranstalter sichert einen ungestörten Soundcheck 2 Stunden vor Einlass der Gäste zu für die Dauer von mindestens 30 Minuten.

§ 5 Sicherheit / Genehmigungen
Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Dies betrifft im Besonderen Begleitung durch Sanitäter und Feuerwehr (sofern vorgeschrieben/vereinbart), Sicherheitspersonal (sofern vorgeschrieben/vereinbart), Absperrungen (sofern vorgeschrieben/vereinbart), Sicherheit der zur Verfügung gestellten technischen Ausrüstung (elektrischer Strom, Beleuchtung, mechanische Elemente, Bühnenaufbauten, Instrumente und Eigentum der Band). Die Musiker und das technische Personal der Band üben für die Sicherheit der Durchführung der Darbietung, ihrer persönlichen und technischen Ausrüstung, ihrer persönlichen Unversehrtheit und zum Schutz der Zuhörer im Auftrittsbereich (Bühne, Backstage-Bereich, FOH-Platz, Zuschauerraum) in Abwesenheit eines Beauftragten des Veranstalters Hausrecht aus. Ist der Veranstalter zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht selbst zugegen, hat er Off-Beat-Music die Person mit Erreichbarkeiten zu benennen, die er entscheidungsbefugt beauftragt. Der Veranstalter versichert, dass der Veranstaltung keine behördlichen oder sonstigen Vorschriften entgegenstehen und alle nötigen Genehmigungen vorliegen. Für die persönliche Sicherheit der Künstler und Crew von Off-Beat-Music am Veranstaltungsort ab Eintreffen bis zur Abreise von Off-Beat-Music, sowie für Schäden am Equipment von Off-Beat-Music, die durch Dritte im Verantwortungsbereich des Veranstalters sowie Besuchern / Gästen entstehen, haftet dieser nach Maßgabe des BGB. Der Veranstalter stellt Off-Beat-Music und Crew ausreichend kostenfreie Parkplätze nahe des Veranstaltungsortes zur Verfügung. Sollte es keine kostenfreien Parkmöglichkeit geben, kommt der Veranstalter entweder für die Kosten der Parkplätze während der Anwesenheitszeit von Off-Beat-Music und Crew auf oder arrangiert einen Transfer von einem örtlich zu benennenden, kostenfreien Parkplatz zum Veranstaltungsort und wieder zurück, für den er die Kosten trägt. Ggf. anfallende Kosten für Vergnügungssteuer trägt der Veranstalter. Für Versäumnisse des Veranstalters diesbezüglich ist Off-Beat-Music nicht haftbar.

§ 6 GEMA / GEMA-ähnliche Einrichtungen in anderen Ländern
Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass für unsere Darbietung, sofern die Veranstaltung der GEMA / einer mit der GEMA vergleichbaren Institution unterliegt, die entsprechenden Beiträge an die GEMA / eine mit der GEMA vergleichbaren Institution abgeführt werden und zuvor die Veranstaltung dort auch fristgerecht angemeldet wird. Die Prüfung, ob GEMA-Beiträge abgeführt werden müssen, obliegt einzig dem Veranstalter. Off-Beat-Music stellt bei Bedarf die Titelliste zur Verfügung. Erstellt der Veranstalter eine Titelliste, muss Off-Beat-Music diese prüfen und bei Vollständigkeit und Richtigkeit gegenzeichnen. Die von der GEMA / einer mit der GEMA vergleichbaren Institution erhobenen Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen. Informationen zur aktuellen Rechtslage kann der Veranstalter im Internet unter www.gema.de einsehen. Für GEMA-vergleichbare Institutionen in anderen Ländern muss der Veranstalter die Regelungen ebenfalls selbst eruieren und umsetzen. Für Versäumnisse des Veranstalters diesbezüglich ist Off-Beat-Music nicht haftbar.

§ 7 Künstlersozialabgabe
Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass, sofern erforderlich, die Beiträge für die Künstler von Off-Beat-Music zur Künstlersozialversicherung in der erforderlichen Höhe abgeführt werden. Der Veranstalter ist selbst verantwortlich herauszufinden, ob und ggf. in welcher Höhe Beiträge entrichtet werden müssen. Hierzu kann er sich unter www.kuenstlersozialkasse.de im Bereich „Künstlersozialabgabe" informieren. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, den Beitrag der Künstlersozialabgabe Off-Beat-Music vom vereinbarten Entgelt abzuziehen bzw. ein entsprechend geringeres Entgelt auszubezahlen. Derartige Vereinbarungen verstoßen gegen das gesetzliche Verbot im Sozialgesetzbuch und sind von Anfang an nichtig. (Quelle: KSK Homepage Stand 11/12) Für Versäumnisse des Veranstalters ist Off-Beat-Music nicht haftbar. Die aktuelle Rechtslage muss vom Veranstalter in Erfahrung gebracht werden.

§ 8 Urheber- und Persönlichkeitsrechtschutz
Dokumentarische Photographien durch eine vom Veranstalter autorisierte Person sind gestattet und werden der Musikgruppe ohne Aufforderung zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter wird gebeten, die Musikgruppe auf der Veranstaltung folgende Pressemeldungen aufmerksam zu machen und diese zugänglich zu machen. Es dürfen ausschließlich Pressetexte und Werbebilder /-Grafiken verwendet werden, die Off-Beat-Music Ihnen zur Verfügung stellt oder genehmigt. Sofern Off-Beat-Music einer Ton- oder Bildaufzeichnung zustimmt, sind die gesamten Ergebnisse der Aufzeichnung Off-Beat-Music in Endfassung zur Verfügung zu stellen und das freie Nutzungsrecht wird uneingeschränkt eingeräumt. Eine Veröffentlichung der Aufzeichnungen oder Teilen daraus ist nur nach schriftlich erteilter Erlaubnis durch Off-Beat-Music zulässig.

_____ Datum, Unterschrift Veranstalter

§ 9 Vertragsänderungen, Unerfüllbarkeit, Vertragsbruch
Vertragsänderungen können nur im gegenseitigen Einverständnis vorgenommen werden und müssen schriftlich erfolgen. Änderungen an Terminen, Örtlichkeiten sowie am Charakter der Veranstaltung sind Off-Beat-Music mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen. Off-Beat-Music hat ab Mitteilung der Abweichung das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Mündliche Nebenabreden bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Off-Beat-Music kann die Erfüllung des Vertrages ablehnen oder abbrechen, wenn gravierende Mängel an den Leistungen des Veranstalters auftreten. Dies sind im Besonderen: Nichteinhaltung des vereinbarten Stillschweigens gegenüber Dritten über alle, insbesondere finanzielle Vereinbarungen dieses Vertrages, Sicherheitsmängel an technischen Einrichtungen des Veranstalters, Mangelhafte Sicherheit der Veranstaltung (fehlende Betreuung durch Sanitäter, Feuerwehr und Sicherheitspersonal insofern vorgeschrieben/vereinbart), fehlende behördliche Genehmigungen, fehlende vereinbarte Versicherungen, Verletzungen geltenden Rechts durch den Veranstalter oder Duldung von Rechtsverletzungen durch den Veranstalter. Bei Vertragsbruch hat der Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Gesamtgage zu entrichten. Sind Off-Beat-Music zusätzliche Kosten wie bspw. Unterbringungsverbindlichkeiten entstanden, so werden auch diese Kosten im Rahmen der Konventionalstrafe auf den Veranstalter umgelegt.

§ 10 Zahlungsmodalitäten
Off-Beat-Music stellt dem Veranstalter eine steuerlich verwertbare Rechnung aus in welcher sämtliche entstandenen vereinbarten Kosten wie Anfahrten, Technik und Nettogage kumuliert aufgeführt sind.
Weiterhin gebuchte Künstler stellen die Rechnung selbst für den geleisteten Auftragsumfang. Wenn nicht anders vereinbar ist die Gage vollumfänglich vor der Veranstaltung oder spätestens nach Beendigung der von Off-Beat-Music gebuchten, künstlerischen Darbietung inkl. vollständigem Abbau zu bezahlen. Wird vom Veranstalter eine über die vertraglich vereinbarte Spielzeit hinausgehende Inanspruchnahme der Dienstleistung gewünscht, so zahlt der Veranstalter zusätzlich eine vorab festgelegte Pauschale für jede weitere angebrochene ½ Stunde an Off-Beat-Music, welche bei Beendigung der Darbietung bar und zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Gesamtgage zu entrichten ist. Wird das Zahlungsziel nicht eingehalten, so wird dem Veranstalter für die Zeit der Zahlungsverzögerung der jeweils banküblliche Zinssatz für Privatdarlehen berechnet, mindestens aber netto 25,00 € inkl. / bei Zinsberechnung zzgl. Verwaltungsmehraufwand. Die Zahlung der vereinbarten Gage ist nicht abhängig vom Erfolg der Veranstaltung. Die Gage unterliegt nicht der Lohnsteuerpflicht, sondern wird von den beteiligten Musikern und Crew-Mitgliedern selbst versteuert.

§ 11 Werbung, Presse
Der Veranstalter hat die Werbung für die Veranstaltung selbstständig durchzuführen sowie die Kosten dafür zu tragen. Er erhält dazu im Downloadbereich von www.Off-Beat-Music.de , soweit vorhanden, Presseunterlagen sowie zu Werbezwecken freigegebene Bilder und das Logo. Ein entsprechender Pressetext kann zur Verfügung gestellt werden. Sollte der Veranstalter zu Werbezwecken selbst einen Pressetext zu Off-Beat-Music in Verbindung mit der vertraglich vereinbarten Veranstaltung erstellen ist dieser vor Veröffentlichung vorzulegen und muss durch Off-Beat-Music schriftlich freigegeben werden. Der Veranstalter hat das Recht in angemessenem Rahmen Pressevertreter kostenfrei zur Veranstaltung einzuladen. Kosten, die für Werbung oder im Rahmen der Pressearbeit entstehen trägt der Veranstalter. Der Veranstalter muss mindestens 12 Wochen vor der Veranstaltung Werbematerialien oder Vorlagen dafür bei Off-Beat-Music anfordern. Ein von Off-Beat-Music in Inhalt und Größe zu bestimmendes Werbepaket mit vorhandenen Werbematerialien wird dem Veranstalter bei Verlangen zur Verfügung gestellt, je nach Umfang ggf. kostenpflichtig. Für Versäumnisse des Veranstalters ist Off-Beat-Music nicht haftbar. Der Veranstalter ermöglicht Off-Beat-Music Bild- und Tonaufnahmen, welche Off-Beat-Music jederzeit auch ohne Quellenverweis für den eigenen Gebrauch und zu Werbezwecken verwenden darf. Somit darf einem Fotograf oder Kameramann das Anfertigen von Aufnahmen in Bild und Ton bei der Veranstaltung nicht versagt werden, sofern er von Off-Beat-Music als beauftragt gilt.

§ 12 Sonstiges
Der Veranstalter hält sich an die Veranstaltungsverordnung und sonstige Sicherheitsvorschriften und weist seine Gäste darauf hin. Im Bereich der Bühnentechnik sind keine Flüssigkeiten oder Speisen etc. abzustellen. Der Veranstalter bestätigt durch seine Unterschrift, dass er für die, während der Veranstaltung evtl. eintretenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden ausreichend versichert ist und alleinig haftbar ist gemäß $ 823 BGB. Der Zeitraum der Haftbarkeit beginnt mit Eintreffen von Off-Beat-Music und endet mit der Abreise. Auf die Möglichkeit einer Elektronikversicherung oder einer Veranstaltungsversicherung wurde der Veranstalter hiermit hingewiesen. Für Versäumnisse des Veranstalters ist Off-Beat-Music nicht haftbar.

§ 13 Reservierungsgebühr, Rücktritt, Kündigung, Stornogebühren, Widerrufsrecht, Gerichtsstand
Es handelt sich bei dem geschlossenen Gastspielvertrag um einen zeitlich definierten Dienstvertrag. Die Buchung gilt als bindend für beide Parteien, nachdem Off-Beat-Music schriftlich in Form von Mail, Whatsapp, SMS-Nachricht, Fax, Brief oder durch schriftliche Kontaktfunktion eines von Off-Beat-Music genutzten Werbeportals (Facebook, Check24, Eventpeppers,…) die Zusage zum angebotenen Veranstaltungstermin im angebotenen Rahmen erhält und daraufhin die Widerrufsbelehrung (14 Tage ab Buchungszusage durch den Veranstalter) und die Rechnung für die Reservierungsgebühr stellt und diese vom Veranstalter fristgerecht entrichtet worden ist Die Reservierungsgebühr in Höhe von netto 300,- € für reine Trauungsgestaltungen / in Höhe von 40 % bei darüber hinaus gehenden Gestaltungsvereinbarungen ist ab Zugang der Reservierungsrechnung innerhalb von 7 Tagen in bar oder per Überweisung zu entrichten. **Die Entrichtung der Reservierungsgebühr gilt als unwiderrufliche Bestätigung der Buchung. Bei Nichteihaltung der Frist kann Off-Beat-Music 1. Tag nach Ablauf der Frist den Termin neu vergeben und der Vertrag gilt nicht als geschlossen. Die Reservierungsgebühr wird von Off-Beat-Music in jedem Fall einbehalten, um damit Beratungstermine (tel. und persönlich), erfolgte Vorbereitungen in Form von Proben, Gesprächen und Büroleistungen u. W., den Kauf entsprechender, für die Veranstaltung benötigte Musiktitel und die generelle Reservierung des Termins und somit der Blockierung für andere Buchungsanfragen abzugelten.**
Ein Rücktritt ist ausgeschlossen. Das ordentliche Kündigungsrecht gilt ebenfalls als ausgeschlossen. Bei Ausfall des Gastspieles aus Gründen höherer Gewalt ergeben sich weder für den Veranstalter noch für den Künstler Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten selbst. Seitens der Künstler gehören dazu Krankheit, Unfall, Tod oder Sterbefall eines Verwandten des 1. oder 2. Familiengrades oder Partners.
Sofern die Veranstaltung vom Veranstalter aus Gründen abgesagt wird, welche nicht höheren Gewalten unterliegen, werden mit Tag der Stornierung sofort zahlbar folgende Stornogebühren fällig (Reservierungsgebühr wird angerechnet)

- bis 3 Monate vor Veranstaltungstermin: Höhe der entrichteten Reservierungsgebühr.
- bis zwischen 89 und 60 Tagen vor Veranstaltungstermin: 60 % der vereinbarten Gage.(abzgl. Fahrtkosten)
- ab 59 Tagen bis 14 Tage vor Veranstaltungstermin: 80 % der vereinbarten Gage.(abzgl. Fahrtkosten)
- ab 13 Tagen vor Veranstaltungstermin: 100 % der vereinbarten Gage inkl. Peripherkosten.

Sollte Off-Beat-Music für den vereinbarten Termin im Falle des Ausfalls wie bereits beschrieben innerhalb von 2 Monaten ab schriftlicher Mitteilung des Ausfalls der Veranstaltung ein anderweitiges Engagement durch einen anderen Veranstalter erhalten, erstattet Off-Beat-Music nach abgeschlossenem Gastspiel:

1. bei einem finanziell geringer entlohnten Ersatztermin die dort vereinnahmte Nettogage (abzgl. Fahrtkosten / Technikkosten).
2. bei einem gleichwertigen oder besser entlohnten Ersatztermin die Stornogebühr in der an uns entrichteten Höhe.

Der Veranstalter wird AUSDRÜCKLICH darauf hingewiesen, dass diese Bedingungen nicht einer gesetzlichen Vorgabe unterliegen sondern von Off-Beat-Music entsprechend definiert wurden. Der Veranstalter erklärt sich daher mit Buchung von Off-Beat-Music mit diesen Regelungen einverstanden!
Bei Ausfall der/eines Künstler/s durch Krankheit, Unfall, eigenen Tod oder Sterbefall eines Verwandten des 1. oder 2. Familiengrades oder Partners wird zugesichert dass wir nach bestem Wissen und Gewissen behilflich sind, einen adäquaten Ersatz zu finden. Eine Gewähr für Ersatzbeschaffung durch Off-Beat-Music wird nicht gegeben, ein Anrecht darauf besteht nicht. Sollte für einen Künstler der gebuchten Besetzung, der, aufgrund oben beschriebener Gründe, ausfallen sollte, kein adäquater Ersatz durch Off-Beat-Music gefunden werden können, welcher die Anforderungen der vereinbarten Veranstaltung erfüllt, ergeben sich keine Ansprüche seitens des Veranstalters auf Schadenersatz, da dies höheren Gewalten unterliegt und nicht vorsätzlich oder fahrlässig von Off-Beat-Music herbeigeführt wurde. Für Versäumnisse des Veranstalters ist Off-Beat-Music nicht haftbar.
Gerichtsstand ist Passau.

§14 Änderung des vertraglich vereinbarten Termins
Eine Umbuchung der vertraglich vereinbarten Leistung durch Off-Beat-Music auf ein anderes Veranstaltungsdatums ist grundsätzlich nicht zulässig. Gegen eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 10 % der vertraglich vereinbarten Nettogage (ohne Peripherkosten) kann, sofern Off-Beat-Music an dem neuen Termin Kapazitäten hat und im Generellen einer Umbuchung zustimmt eine Stornierung des bestehenden Vertrages samt zeitgleichem Abschluss eines neuen Vertrages mit gleichem Buchungsumfang wie im ursprünglichen Vertrag zum neuen Veranstaltungstermin erfolgen. Der neue Termin muss innerhalb 30 Tagen nach Mitteilung des Umbuchungswunsches durch den Veranstalter mitgeteilt werden, andernfalls greifen die unter § 13 genannten Stornogebühren. Der neue Buchungstermin wird seitens Off-Beat-Music durch Ausstellung der Umbuchungsrechnung, der Stornierungsbestätigung des Altvertrags und der Ausstellung des Neuvertrags sowie Überweisung oder Barzahlung der Umbuchungsgebühr

§ 15 Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages juristisch anfechtbar oder unwirksam sein, so wird hiermit vereinbart, im Übrigen an der Gültigkeit dieses Vertrages festzuhalten. Der Veranstalter bestätigt mit Unterzeichnung des Vertrages, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und zu akzeptieren.